

1. Änderungstarifvertrag
vom 25. Januar 2013
zum Manteltarifvertrag vom 25.08.2011

zwischen

Westmecklenburg Klinikum Helene von Bülow GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer
Herrn Stiftpropst Jürgen Stobbe und
Herrn Dr. Volker Schulz

einerseits

und

dem Marburger Bund - Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., vertreten durch den
1. Vorsitzenden
Herrn Dr. Jäckle,
dieser vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Dr. Vandrey

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen im MTV vom 25.08.2011

- I. Der § 3 Abs. 6 Protokollerklärung Nr. 3 wird wie folgt geändert:

„Der Einsatzzuschlag erhöht sich auf 22,50 Euro und zum 01.07.2014 auf 23,20 Euro.“

Der **§ 9, Abs. 1, Satz 2, Buchst. a)** wird wie folgt geändert:

a) für Überstunden 25 v.H.,

Der **§ 9, Abs. 1, Satz 3** erhält folgende Fassung:

Die Zeitzuschläge betragen für Nachtarbeit 15 v.H. und für die Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt, 25 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe.

II. Der § 10, Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

	ab dem 01.01.2013	ab dem 01.07.2014
EG I	26,00 €	27,00 €
EG II	32,00 €	33,00 €
EG III	35,00 €	36,00 €

§ 10, Abs. 3 erhält folgende Fassung:

¹Der Arzt erhält zusätzlich zu dem Entgelt nach den Absätzen 1 und 2 für jede nach Absatz 1 als Arbeitszeit gewertete Stunde, die an einem Feiertag geleistet worden ist, einen Zuschlag in Höhe von 25 v.H. des Stundenentgelts nach Absatz 2. ²Für die Zeiten des Bereitschaftsdienstes in den Nachtarbeitsstunden gemäß § 7, Abs. 3 erhält der Arzt einen Nachzuschlag von 15 v.H. des Stundenentgelts nach Absatz 2. ³Weitergehende Ansprüche auf Zeitzuschläge bestehen nicht.

III. Der § 16, Abs. 2 wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

a) Entgeltgruppe I

Stufe 2: nach einjähriger ärztlicher Tätigkeit

Stufe 3: nach zweijähriger ärztlicher Tätigkeit

Stufe 4: nach dreijähriger ärztlicher Tätigkeit

Stufe 5: nach vierjähriger ärztlicher Tätigkeit

Stufe 6: nach fünfjähriger ärztlicher Tätigkeit

b) Entgeltgruppe II

Stufe 6: nach vierzehnjähriger fachärztlicher Tätigkeit

c) Entgeltgruppe III

Stufe 3: nach sechsjähriger oberärztlicher Tätigkeit

d) Entgeltgruppe IV

Stufe 2: nach dreijähriger leitender oberärztlicher Tätigkeit in der Stufe 1

IV. Im § 22, Abs. 1, werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

¹Ärzte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts (§ 17). ²Bei einer Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage.

§ 2

Inkrafttreten

1. Dieser Änderungsstarifvertrag zum MTV vom 25.08.2011 tritt am **01.01.2013** in Kraft.
2. ¹Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum **31.12.2017**. ²Davon abweichend ist hinsichtlich der §§ 9 und 10 („Ausgleich für Sonderformen der Arbeit“ bzw. „Bereitschaftsdienstentgelt“) eine Teilkündigung des Tarifvertrags zulässig, frühestens jedoch mit Wirkung zum **31.12.2014**
3. Abweichend von Abs. 2 kann der § 22 Abs. 1 von beiden Tarifvertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden (Sonderkündigungsrecht).

Westmecklenburg Klinikum

Helene von Bülow GmbH

Ludwigslust, d.

Stiftpropst Jürgen Stobbe

- Geschäftsführer -

Dr. Volker Schulz

- Geschäftsführer -

Marburger Bund - Landesverband

Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Rostock, d.

Dr. Thomas Jäckle

- 1. Vorsitzender -

Dr. Jörg-Peter Vandrey

- Geschäftsführer -